

179

Heidi Ohi

Hanau, 27.01.2018

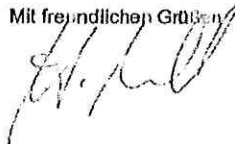
An den
Magistrat der Stadt Hanau
Stadtplanungsamt
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau

EINGANG STADT HANAU
02. Feb. 2018
FB 1.1-Städteplanungsamt

Einwendung gegen den Vorhabensbezogenen Bebauungsplan
Mittelbuchen Nordwest- Vor dem Lützelberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
folgende Einwendungen, gemäß Anlage Punkt 1-30 mache ich gegen den
vorhabensbezogenen Bebauungsplan geltend.

Mit freundlichen Grüßen



Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 39 – Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Prüfung und Empfehlung zur Abwägung der Stellungnahmen

179 Ohi, Heidi

Allgemein ist festzustellen: Im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten. Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz (AFB) erstellt.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG, namentlich Feldhamster und Feldlerche, wurde festgestellt, dass der B-Plan zu einer Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen würde, die nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG verboten ist.



§ 44 V BNatSchG stellt nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 frei, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Um im vorliegenden Planfall nicht gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und 3 des § 44 I BNatSchG zu verstoßen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen wurde bereits im Herbst 2017 begonnen.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im vorliegenden Planfall nicht erforderlich, da die artenschutzrechtlichen Vorschriften durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden.

5. Die Maßnahme ist nicht gesichert, der Nachweis wurde nicht erbracht

Aus dem Gutachten geht hervor, dass lediglich eine im Herbst angefangene feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung als geeignet angesehen wird um eine CEF-Maßnahme als wirksam zu beschreiben.

Zitat AFB: Damit die Maßnahme zu Beginn der Aktivitätsperiode im April ökologisch wirksam ist, müssen die Streifen mit Winterkulturen zum Einsatzzeitpunkt im Frühjahr hergerichtet werden. Die Vorlaufzeit bis zur Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme beträgt somit 6 – 12 Monate.

Wenn man damit die Wirksamkeit des Pflanzenbewuchses beweisen will, dann hat der Gutachter mit Sicherheit Recht.

Zu AFB Seite 37 Zitat: „Da die Ausgleichsflächen die doppelte Ausdehnung haben und eine deutlich bessere Qualität als die betroffene Lebensstätte des Feldhamsters haben, erfüllen sie eine wesentliche Voraussetzung für die Anforderungen an die Wirksamkeit. Wenn ich rechnen kann, dann leben die Tiere zurzeit auf einer Fläche von 3,8 Hektar und werden auf 2 Hektar umgesiedelt, das ergibt bei mir keine positive Zahl und zum Thema Qualität siehe Punkt 10.

Verfehlt wird allerdings der Wirksamkeitsnachweis einer CEF-Maßnahme.

Dazu zählt, dass die betroffenen Individuen die Fläche nachweislich angenommen haben. Entscheidend ist, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommt. Es muss also sichergestellt sein, dass die CEF-Maßnahme zum Zeitpunkt des Eingriffs uneingeschränkt wirksam ist (BVerwG-Urteil vom 18.3.2009 – 9A39.07, Rn 79-81).

Das bedeutet, dass die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach der Eingriffsrealisierung unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität für die zu schützende Art aufweisen muss bzw. es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeit des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen darf und die Lage im räumlichen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte steht. Die Vollständige Wirksamkeit der Maßnahme muss bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus kontinuierlich gewährleistet sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben.

Als Beispiel: Hätte man neben der zu überbauenden Fläche einen „alten Sportplatz“ und würde man diese Fläche so aufwerten, dass die betroffenen Feldhamster selbständig die neue Fläche annehmen und besiedeln, dann hätte man eine CEF-Maßnahme die wirksam wäre.

Eine Wirksamkeit lediglich auf den Pflanzenbewuchs abzustellen zeigt bereits auf, dass es sich nicht um eine CEF-Maßnahme handelt, zumal der Baubeginn direkt nach der Umsiedlung erfolgen soll. Es wird also nicht nachgewiesen, dass die Tiere die Fläche überhaupt annehmen. Sollte der Gutachter Herr Raskin noch auf die Idee kommen die Fläche mit Sperrzäunen zu versehen, die ein Abwandern der Tiere von einer nicht angenommenen Fläche verhindern, kann man eher von einem künstlich angelegten

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 39 – Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB Prüfung und Empfehlung zur Abwägung der Stellungnahmen

Zu 5 – Die Maßnahme ist nicht gesichert, der Nachweis wurde nicht erbracht

Hinsichtlich der Prognosesicherheit im Kontext mit vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird im AFB (S. 29) das Kriterium der LANA (2009 - Die vollständigen Quellenangaben können dem Fachbeitrag Artenschutz (Kap. 11) entnommen werden.) herangezogen, nach der eine Maßnahme wirksam ist, wenn „ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann“.

Die grundsätzliche Eignung der Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster ist hinreichend belegt. Hierzu werden verschiedene Eignungsnachweise im AFB (S. 36-37) erbracht, insbesondere von Maßnahmen des hessischen Artenhilfskonzeptes oder bei Niederdorfelden, die mit den hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vergleichbar sind. Und da Frau Ohl nachfolgend auch das Wiederansiedlungsprojekt der Stadt Mannheim in Baden-Württemberg anspricht: es gibt weitere Wiederansiedlungsprojekte in Frankreich (Elsass), den Niederlanden (Limburg) sowie ein geplantes Projekt in Nordrhein-Westfalen. Da gerade die Auswilderung gezüchteter Feldhamster deutlich anspruchsvoller ist als die Förderung wild lebender Teilpopulationen, ist der Kenntnisstand zur Herstellung hamstergerechter Lebensräume entgegen der Auffassung von Frau Ohl sehr gut.

Art- und Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen wurden sach- und fachgerecht ermittelt. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist nur ein Teil der derzeitigen Plangebietsflächen von Feldhamstern besiedelt, sodass sich ein Ausgleichsbedarf von maximal 2,0 ha ergibt. (siehe AFB Kapitel 8, Seite 34)

Die Einzäunung der Kompensationsflächen ist weder naturschutzfachlich angezeigt noch aus anderen Gründen vorgesehen. Maßgebend bleibt die Herstellung der ökologischen Funktion unabhängig davon, ob sich einzelnen Individuen selbständig dazu entscheiden, auf benachbarte Flächen gleicher oder ähnlicher Eignung auszuwandern.

Ein Verkauf der Grundstücke ist nicht beabsichtigt. Die Flächen verbleiben im Eigentum der Stadt, die sich zu einer dauerhaft artengerechten Bewirtschaftung sowie zur Durchführung von Monitoringmaßnahmen verpflichtet.

Beschluss

Keine Änderung oder Ergänzung der Planung.

Zoo-ähnlichem Freigehege als von einer CEF-Maßnahme sprechen.
Schließlich käme auch keiner auf die Idee einen Steinkauz zwangsweise in einen Baum mit einer künstlich angelegten Steinkauzhöhle einzuzäunen, getreu nach dem Motto: „Du hast da jetzt drin zu bleiben!“

Vor Baubeginn wäre die Wirksamkeit der Maßnahme sowohl für die betroffenen Feldhamster und den betroffenen Feldlerchen zwingend vorzulegen.

Ich fordere daher auf diese vorzulegen!

Warum der Verkauf der Grundstücke an den Vorhabenträger beabsichtigt ist, ist nicht nachvollziehbar und daher erklärungsbedürftig. Weiterhin hält man sich lt. Anlage 14 AFB eine Verlagerung der Maßnahme in der Gebietskulisse offen, das erweckt den Eindruck, dass man diesen Flächen nicht die notwendige Eignung zuspricht (Bodenverhältnisse durch Bewirtschaftung werden verschlechtert).

Ich bitte um Erklärung.

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 39 – Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung und Empfehlung zur Abwägung der Stellungnahmen

11. Die Umsetzung der CEF-Maßnahme bewertet die Population und den artenspezifischen Radius bzw. den räumlichen Zusammenhang verkehrt

Die Aussage „aktuell besiedelt der Feldhamster in Hessen noch drei zusammenhängende Areale Wiesbaden bis Main-Kinzig-Kreis und bis in den südlichen Landkreis Gießen“ vermittelt eine flächendeckende Besiedlung und damit ein falsches Bild über die Populationen in Hessen. Die Tatsache, dass die meisten Populationen mittlerweile zusammengebrochen sind oder kein Nachweis mehr erfolgen kann, findet sich in den Inhalten der AFB nicht wieder.

Zu Punkt 7.2.3. AFB Feldhamster

Die Ausführungen der Bestände in Hessen werden geschönt und spiegeln nicht die aktuelle Situation wieder (Bestandsdichte aus 2008, Vorkommen aus 2005-2008)

Verweis auf Punkt 20

Eine Populationszusammenfassung bei der MKK-Population von mehreren Bereichen, die zudem durch stark befahrene Straßen und Siedlungen getrennt sind, ist falsch interpretiert. Die lokale Population umfasst die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Fortpflanzungsgemeinschaft der Art. Gewässer, Flüsse, Straßen mit hoher Verkehrsdichte sowie je nach Lage und Ausdehnung Auen, Bereiche mit ungeeigneten Böden und Siedlungsbereiche begrenzen einzelne Vorkommens Gebiete der Art (Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ Niedersachsen). Gemäß Steckbrief sind Entfernungen von mehr als 500m bereits als Trennung der jeweiligen Population anzusehen (Aktionsradius Feldhamster / Steckbrief).

Verweis auf LANA Punkt 2 (Planungsalternativen, letzter Abschnitt)

Geschützt sind die betreffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. LANA definiert diese:

als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden (Balzplätze, Paarungsgebiete, Wurfbäue u.s.w.). Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rasplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder – nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des §33 Abs.1 Nr.3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.

Bezüglich der räumlichen Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte lassen sich je nach Raumanspruch der Arten zwei verschiedene Fallkonstellationen herleiten. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie Kap.II 3.4.b:

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 39 – Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Prüfung und Empfehlung zur Abwägung der Stellungnahmen

Zu 11 – Umsetzung der CEF-Maßnahmen

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) führt den Nachweis, dass eine Realisierung des Baugebietes Mittelbuchen-Nordwest aufgrund der geringen Gebietsgröße und der Betroffenheit lediglich einzelner Individuen weder eine Gefährdung für die lokale MKK Population darstellt noch Bemühungen des Landes Hessen negativ tangiert werden, die bedrohte Art auch langfristig in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen zu führen bzw. im MKK zu halten.

Der durch den Eingriff eintretende Verlust bislang ungeschützter Lebens- und Fortpflanzungsstätten wird durch dauerhaft gesicherte CEF-Maßnahmen vollumfänglich und in gleicher Größe ausgeglichen. Durch eine Vernetzung dieser Flächen mit anderen Flächen aus dem Vertragsnaturschutzprogramm können die Schutzbemühungen weiter ausgebaut und dauerhaft gesichert werden. Dem Land Hessen stehen darüber hinaus weitere eigene Fläche für Schutzmaßnahmen zur Verfügung, um den betreffenden Lebensraum weiter zu stabilisieren. Der geringe Flächenumfang und die geringe Anzahl betroffener Individuen auf den Plangebietsflächen haben hingegen keinen relevanten Einfluss auf die genetische Vielfalt der betroffenen Gesamtpopulation und sind im gegenwärtigen Zustand auch nicht als Lebensraum geschützt.

Die Definition der maßgebenden (Teil-)Populationen ist im AFB Kapitel 7.2 ab Seite 17 ausführlich erläutert und ist nicht zu beanstanden. Die Definition folgt der anerkannten Methodik der dynamischen Abgrenzung nach BfN.

Die weiteren Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Maßnahmenplanung ergeben sich hieraus nicht. Bezüglich der Eignung der CEF-Maßnahmen sowie der Prognosesicherheit wird auf die vorangestellten Erwiderungen sowie die ausführliche Darlegung mit Quellennachweis im AFB verwiesen.

Gleiches gilt für die fachgerechte Eingrenzung der lokalen (Teil-)Population.

Beschluss

Keine Änderung oder Ergänzung der Planung.

Bei Arten mit vergleichsweise kleinen Aktionsradien sowie bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten die eine ökologisch-funktionale Einheit darstellen ist häufig eine umfassende Definition geboten: in diesen Fällen ist bei der räumlichen Abgrenzung einer Stätte das weitere Umfeld mit einzubeziehen um eine ökologisch-funktionale Einheit zu bilden (z.B. der Laichtümpel von Kammmolchen, die Baumhöhle oder der Dachstuhl von einer Fledermauskolonie, die Brulkolonie von Uferschwaben). Die weite Auslegung hat zur Folge, dass nicht mehr der einzelne Elablage-, Verpuppungs- oder Versteckplatz etc. als zu schützende Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu betrachten ist, sondern ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum eines Tieres. Das macht insofern Sinn, dass z.B. bei einem Eingriff in einen Tümpel nicht jede Fortpflanzungs- und Ruhestätte des einzelnen Tieres ermittelt werden muss, sondern der gesamte Tümpel als schützenswerte Fortpflanzungs- und Ruhestätte gesehen wird.

Die Aussage bezieht sich also eindeutig auf den Schutz und nicht auf eine CEF-Maßnahme. Der Begriff „Lebensstätte“ umfasst bei LANA die Fortpflanzungs- und Ruhestätte und der evtl. dafür notwendige Nahrungsbereich. Diese Aussage ist im Übrigen auch identisch mit der Aussage der Generalanwältin Juliane Kokott in der Urteilsbegründung C-383/09.

Merkwürdigerweise betrachten Gutachter und UNB nur den notwendigen Nahrungsbereich und lassen die Fortpflanzungs- und Ruhestätte weg, welche ihre ökologische Funktion aufgrund einer dauerhaften Zerstörung verloren hat, siehe Punkt 4,5,6,7,8,9,13,14.

Feldhamster bilden in ihren Bauten keine Fortpflanzungsgemeinschaften wie z.B. Erdmännchen, da sie außer zur Paarung streng solitär leben (kein Sozialgefüge), so dass jeder Bau eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellt. Die Tiere haben abgegrenzte Reviere um ihren Bau, die sie auch erbittert verteidigen. Die Lebensweise erinnert eher an eine Harem Struktur. Das ist wahrscheinlich auch ein Grund dafür, dass eine künstliche Populationsverdichtung auf einer „kleineren Fläche“ auf Dauer, bedingt durch das fehlende Sozialverhalten, nicht funktioniert.

Bei einem Eingriff wird von daher auch nie eine Individuengemeinschaft bzw. eine ganze Population betroffen sein, sondern immer nur einzelne Tiere. Es sei denn, die Tiere wurden schon soweit runterreduziert, dass sie auf Dauer auch nicht mehr überlebensfähig sind. Sowohl LANA, wie auch die FFH-Richtlinie oder andere Fachliteraturangaben, beziehen sich bei einer CEF-Maßnahme immer auf die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte und nicht auf den Begriff Nahrungshabitat. Bei einer CEF-Maßnahme muss der räumliche Zusammenhang gewahrt bleiben bzw. es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Unterbrechung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen und damit zu einer negativen Veränderung z.B. verminderte Reproduktion oder Verminderung der Ruhephase bei den betroffenen Tieren. Das betroffene Individuum muss diese nachweislich selbständig angenommen haben.

Um all diese Aspekte richtig beurteilen und umsetzen zu können ist gerade die Auseinandersetzung mit der betroffenen Art der gewichtigste Punkt. Feldhamsterweibchen sind überwiegend mit der Jungtieraufzucht und der Nahrungbeschaffung beschäftigt, sodass aufgrund dieser Umstände für die weiblichen Tiere ein Aktionsraum von 0,01 – 0,6ha (Kupfernagel) bzw. bis zu 200m (Hellweg 2003, Rietschel u. Weinhold 2005) angegeben wurde. Die männlichen Tiere

sind neben der Nahrungsbeschaffung mit der Abgrenzung ihres Reviers und dem Aufsuchen von paarungsbereiten Weibchen beschäftigt. Demzufolge beträgt der Aktionsradius 0,3 – 4,1ha (Kupfermagel 2007), bzw. bis zu 500m (Hellwig 2003, Rietschel u. Weinholt 2005). Bei der Umsetzung einer CEF-Maßnahme sollte man daher von einem Radius ausgehen den Männchen und Weibchen erreichen, es sei denn, man weiß definitiv, dass sich auf der Fläche nur Männchen befinden. Das bedeutet wiederum, dass bei einer CEF-Maßnahme die Entfernung nicht weiter als 200m betragen darf.

Im Gutachten werden Flächen ausgewiesen die eine Entfernung ausweisen von 745m Fläche 1 und 1.030 m (Fläche 2). Um welche Entfernung handelt es sich hier? Die Entfernung zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beträgt bei Fläche 1: 725 Luftlinie bzw. 775m, zu Fläche 2: 1.500m Luftlinie bzw. 1.070m.

Da eine artspezifische Betrachtungsweise zur Anwendung kommen muss und Feldhamster bekanntlich keine Flügel besitzen, ist die Luftlinie nicht anzuwenden (die Tiere können ja nicht über bestehende Häuser fliegen). Zudem kommt noch dazu, dass die weiter entfernte Fläche (östl. der L3008) durch diese stark befahrene Straße von der ursprünglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätte durchtrennt wird (Verkehrszählung L 3008 von/nach Killanstädten 5.900 PKW-Einheiten täglich, nachmittgl./abendl. Spitzenstunde: 647 PKW-Einheiten / h).

Dass die betroffenen Feldhamster niemals Ambitionen zeigen würden, selbständig, in diese vorbereiteten Flächen einzuwandern ist jedem Leser klar. Auch betroffene Feldlerchen (siehe Punkt 14) werden die Ersatzflächen nicht annehmen, da der räumliche Zusammenhang nicht gewahrt wird, ~~(siehe Punkt 14)~~.

Halten wir uns an die Literatur und betrachten auch das zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte notwendige Nahrungshabitat (Lebensstätte laut LANA), so gelten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte die Summe der 50m-Radien um alle vorhandenen Baue im betrachtenden Gebiet, da sowohl die aktuell genutzten, wie auch die verlassenen Baue (werden immer wieder auch von anderen Feldhamstern genutzt – Kayser u. Stubbe 2003) unter strengem Schutz stehen!

Setzt man bei den Tieren den Maßstab einer Individuengemeinschaft an und möchte eine Abgrenzung einer lokalen Population um den Schutzradius (siehe oben) von Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu ermitteln, dann ist unter Berücksichtigung der o.g. Aktionsradien und aufgrund ihrer überwiegenden Standorttreue, eine Entfernung von 500m oder mehr von bestehenden Feldhamsterbauten zu den nächstgelegenen Feldhamsterbauten, als Abgrenzung zu einer lokalen Population anzusehen. Des Weiteren führen stark befahrene Straßen, Flüssen, Wasserläufe, Wälder, Siedlungen zu einer räumlichen Trennung lokaler Individuengemeinschaften.

Die im Gutachten gemachte Aussage über die Bad Vilbel – Schöneck – Population ist fachlich als falsch zu bewerten und spiegelt lediglich den geographischen Ort von noch möglichen Feldhamstervorkommen dar. Eine räumliche Abgrenzung der betroffenen Population ist notwendig, um zu betrachten in welchem Radius ein Eingriff ein Verbot auslösen könnte. Bzw. wird angesetzt, wenn es in der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wie bei Kammolchen, eine Individuengemeinschaft gibt.



Durchgestrichene Quellenangabe

Folgende Frage an die UNB mit der Bitte um Beantwortung aus diesem Grund:
An einem Gebäude von einem Aussiederhof zwischen Mittelbuchen und Wachenbuchen soll eine Dachsanierung im Herbst/Winter durchgeführt werden. Der Bauer soll eine CEF-Maßnahme umsetzen (keine Ausnahme). Am Dachbereich hängen sechs Schwalbennester. Wo müssen die Ersatznester vor dem Frühjahr aufgehängt werden? An selber Stelle, am Nebengebäude oder kann der Bauer Ersatznester am Haus seines Bruders, der in Hochstadt wohnt, aufhängen? Schließlich fliegen Schwalben ja in ein paar Minuten nach Hochstadt.

Der vom Gutachter aufgeführte räumliche Zusammenhang für den Eingriff der betroffenen Feldhamster und Feldlerchen ist fachlich und artspezifisch falsch, auch die Abgrenzung einer lokalen Population ist unrichtig. Daher kann man ebenfalls die vorgeschlagene CEF-Maßnahme, nicht als CEF-Maßnahme werten, da der räumliche Zusammenhang auch nicht im Ansatz gewahrt wird.

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 39 – Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Prüfung und Empfehlung zur Abwägung der Stellungnahmen

12. Das Verbot der Tötung wird erfüllt

Gerade das artspezifische Verhalten von Feldhamstern siehe Punkt 7 trägt dazu bei dass die Tiere ohne ihren geschützten Bau so wehrlos gegenüber Prädatoren sind, wie ein Igel ohne Stacheln und ziellos durch die Gegend laufen. Der Bau spielt sowohl eine zentrale Rolle, bei der Jungaufzucht und bei der Überlebenschance im Winter. Dass das Risiko dabei getötet zu werden (ohne Bau) viel höher liegt, als bei Tieren die im Bau oder über dem angestammten Bau auf Futtersuche sind und ihre Fallröhren haben, ist sehr logisch.
Was sagen Untersuchungen dazu:

Man kann bei einer Umsiedlung von Tieren generell eine signifikante Erhöhung des Sterberisikos/Lebensrisikos annehmen. Das liegt ganz einfach daran, dass die Tiere aus ihrer vertrauten Umgebung in eine fremde, wenn auch natürliche und dem Lebensraum entsprechende, verfrachtet werden. Das gesamte im Ursprungsgebiet gewachsene Sozialgefüge existiert nicht mehr. Territorien müssen neu erobert und behauptet werden, die gesamte „Raumaufteilung“, die bei solitär lebenden Arten, wie dem Hamster von besonderer Bedeutung ist, muss sich neu etablieren. Dazu gehört auch die Infrastruktur, sprich das Vorhandensein und vor allem die Kenntnis über mögliche Verstecke, Fluchtbaue, Nahrungsquellen, Gefahrenstellen, Beutegreifer, das gesamte zugehörige Wegesystem etc. All dieses Wissen, das die Tiere in ihrem Ursprungsgebiet hatten, muss komplett neu generiert werden. Die Tiere haben trotz vorgebohrter Hamsterröhren zunächst kein gesichertes Revierzentrum von welchem aus sie die neuen Umgebung erkunden können. Ein Großteil nimmt die vorgebohrten Röhren nicht unmittelbar an und begibt sich erst auf Erkundungsgänge. Die wenigsten graben sich sofort ein. Daher sind auch die Verluste bei einer Wiederansiedlung in den ersten Stunden und Tagen am höchsten. Im Mittel dauert es 28 Stunden bis wiederangesiedelte Hamster einen Bau beziehen. Hierzu gibt es eine Bachelorarbeit, die wir 2011 betreut haben. Es kann sein, dass „wilde“ translocierte Hamster sich evtl. etwas anders verhalten als die Hamster aus einer Zucht, aber ich schätze den Unterschied nicht allzu groß ein.
Siedelt man die Hamster in ein Gebiet mit einem bereits etablierten Hamsterbestand, dann bewirkt man mit großer Sicherheit Verdrängungskämpfe zwischen etablierten und umgesiedelten Tieren, was das Lebensrisiko für beide künstlich erhöht (Dr. Ulrich Weinholt).

Eine weitere Untersuchung zu diesem Thema ist die Dissertation von Claudia Kupfermayer (Kupfermayer, C. (2007) : Populationsdynamik und Habitatnutzung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Südost-Niedersachsen - Ökologie, Umsiedlung und Schutz. Diss. Uni Braunschweig). Sie kommt auf S. 44 in ihrer zusammenfassenden Darstellung zu folgender Kernaussage: „Nach Umsiedlungsmaßnahmen zeigten sich hohe Verluste von umgesetzten Feldhamstern im Vergleich zu ansässigen Individuen. Bei Umsiedlungen im Spätsommer war die Wintersterblichkeit der umgesiedelten Individuen deutlich höher als die der ansässigen Tiere.“
Und auf S. 78: „Umgesiedelte Feldhamster weisen eine erhöhte Mobilität hinsichtlich der Aktionsräume und der Wanderdistanzen auf. Zudem haben umgesetzte Tiere ein ausgeprägtes Holmfindervermögen. Erst ab einer Umsiedlungsentfernung von 700 m zum ehemaligen Lebensraum geht die

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 39 – Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Prüfung und Empfehlung zur Abwägung der Stellungnahmen

Zu 12 – Das Verbot der Tötung wird erfüllt

Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko während der Bauarbeiten wird für alle europäischen Brutvogelarten (inkl. Feldlerche) durch das Einhalten eines Zeitfensters zur Baufeldräumung und für den Feldhamster durch eine wiederholte flächendeckende Baukartierung vor Beginn der Baufeldfreimachung mit einem sich ggf. anschließend Fang mit Umsiedlung einzelner Individuen vermieden (s. AFB Kap. 8.1 und Ausführungen zu Pkt. 4).

Der artenschutzrechtliche Tatbestand des Tötungsverbotes ist nicht erfüllt.

Es wird wiederholt von der falschen Annahme ausgegangen, dass es sich bei den geplanten Artenschutzmaßnahmen um eine Umsiedlung einer ganzen Population von Feldhamstern handelt. Hingegen sollen lediglich einzelne Individuen von der Plangebietsfläche entnommen und auf vorbereitete Ersatzflächen verbracht werden, um diese vor einer Beeinträchtigung mit Beginn der Baumaßnahmen zu schützen.

Die Prognosesicherheit für derartige Maßnahmen ist sehr gut und hinreichend belegbar.

Anders als die naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB) gelten die Regelungen zum besonderen Artenschutz nicht unmittelbar für die Bauleitplanung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997 – 4 NB 12/97 – NVwZ-RR 1998, 162).

Es genügt daher für das vorliegende Verfahren die auf nachvollziehbare sachverständige Untersuchungen gestützte Prognose, dass bei der Verwirklichung des Bebauungsplans – insbesondere wegen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – voraussichtlich nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen werden wird. Sollten sich die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – wider Erwarten – als nicht ausreichend herausstellen, kann entsprechend reagiert werden.

Beschluss

Keine Änderung oder Ergänzung der Planung.

Wahrscheinlichkeit der Rückwanderung gegen Null. Umgesiedelte Tiere setzen sich somit einer erhöhten Mortalitätsgefahr aus.*

Eine Umsiedlung wird von vielen Autoren als letzter Ausweg gesehen, der nur in Notfällen beschritten werden sollte (INTERNATIONALER ARBEITSKREIS FELDHAMSTER 2001)

Lt. Veröffentlichung aus 2011 Evaluierung und Konkretisierung von Methoden zur Vermeldung und Kompensation von Eingriffen und zur Förderung von Feldhamster-Populationen, wurde folgendes von besiedelten Tiere, die umgesiedelt wurden ausgewertet. Die Nachweisdauer vieler markierter Tiere in den Fang-Wiederfang-Versuchen ist erstaunlich kurz. Dies gilt nicht nur für die 2008 markierten Tiere, bei denen die geringen Wiederfangraten durch den ungenügenden Zugriff auf konventionell genutzte Flächen im Umfeld der Ausgleichsflächen bedingt sein könnten, sondern ebenso für die 2009 markierten und unter wesentlich günstigeren Bedingungen bis ins Frühjahr 2010 verfolgten Tiere (Abb.34): Fast zwei Drittel (63 %) der 2008 2009 markierten Tiere konnten höchstens noch innerhalb derselben Wiederfangrunde ein zweites Mal bestätigt werden, aber in keiner weiteren Fangrunde danach (alle markierten Tiere: 67 %). Der Anteil der Tiere, die länger als 30 Tage nachgewiesen wurden, lag bei den 2009 markierten Feldhamstern nur bei 18 %, unter allen markierten Tieren sogar nur bei 14 %. Eine Überlebensdauer von mehr als 1 Jahr schließlich konnte überhaupt nur für 2 von 432 markierten Tieren nachgewiesen werden.

Was sagt der Leitfaden der FFH-Richtlinie dazu:

Besondere Schutzbestimmungen des Artikels 12

II.3.1. Absichtliches Fangen/Töten von Exemplaren der in Anhang IV

Buchstabe a) genannten Arten

(29) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) sind alle Formen des absichtlichen Fangens oder des absichtlichen Tötens⁵¹ von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten verboten. Nach Artikel 12 Absatz 3 gilt dieses Verbot für alle Lebensstadien der betreffenden Tiere. Gemäß Artikel 1 Buchstabe m) bedeutet: „Exemplar: jedes Tier oder jede Pflanze –lebend oder tot – der in Anhang IV und Anhang V aufgeführten Arten, jedes Teil oder jedes aus dem Tier oder der Pflanze gewonnene Produkt sowie jede andere Ware, die aufgrund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat von Tieren oder Pflanzen der erwähnten Arten identifiziert werden kann.“

(30) Dieses Verbot ist wichtig, da es auch mit der Population einer Art (ihrer Größe, Dynamik usw.) verknüpft ist, die in Artikel 1 Buchstabe i) als eines der Kriterien für die Bewertung des Erhaltungszustands einer Art genannt wird. Fänge und Tötungen können zu einem direkten (quantitativen) Rückgang einer Population führen oder sich auf andere indirektere (qualitative) Weise negativ auswirken. Das Verbot erstreckt sich auf den absichtlichen Fang und die absichtliche Tötung, nicht auf unbeabsichtigte Fänge oder unbeabsichtigte Tötungen, die unter Artikel 12 Absatz 4 fallen.

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 39 – Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Prüfung und Empfehlung zur Abwägung der Stellungnahmen